

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung im Bereich Sythen in Haltern am See:

Zweite Ergänzung zur Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung im Bereich Sythen in Haltern am See vom 31.03.2016

1. Die Nummer 1.1 der Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 04.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2010 vom 04.01.2010, in der Fassung der Verfügung vom 21.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 57/2013 vom 25.03.2013, wird aus Gründen der erforderlich gewordenen Erweiterung des Geltungsbereiches wie folgt gefasst:

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und -nutzung im Bereich Sythen-Lehmbraken in Haltern am See vom 04.01.2010 bzw. 21.03.2013 hat in allen sonstigen Teilen weiterhin Bestand.

Begründung

I.

Bei dem Altlastenstandort SYTHENGRUND Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH in Haltern-Sythen, Werkstr. 111, wurden Beeinträchtigungen für den in südöstliche Richtung ablaufenden Grundwasserabstrom festgestellt. Bei der Erfassung der Grundwasserkontamination wurden in 2009 Konzentrationen von bis zu 13.000 µg/l an toxischen und kanzerogenen Stoffen ermittelt, die durch Einträge von sprengstofftypischen Verbindungen verursacht werden.

Mit der Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 04.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2010 vom 04.01.2010, wurde für den Bereich Sythen-Lehmbraken ein Verbot der Grundwasserförderung und -nutzung erlassen.

Das Gebiet des Grundwassernutzungsverbots wurde mit Allgemeinverfügung vom 21.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 57/2013 vom 25.03.2013, erweitert.

Zwischenzeitlich sind weitere umfangreiche Bodenuntersuchungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände der WASAG Chemie durchgeführt worden. Es wurde unter anderem eine mit Sprengstoffen gefüllte betriebsinterne Abwasserleitung entdeckt. Darüber hinaus wurden zusätzliche Grundwassermesspegel niedergebracht, die die bisherige Datenlage ergänzen. Ferner wurden die vorliegenden Daten und Analyseergebnisse in ein Grundwassermodell eingebracht. Hieraus ergibt sich, dass sich die Belastungszone im Grundwasser weiter ausgedehnt hat.

Insgesamt machen die jüngsten Erkenntnisse eine erneute Anpassung des Verbotgebietes notwendig. Das Grundwassernutzungsverbot ist vor allem in südliche Richtung bis zum Mühlenbach und Sandbach auszudehnen.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG in Verbindung mit §§ 15 LBodSchG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von Altlasten ausgehen, abzuwehren und diese Allgemeinverfügung zu erlassen (§§ 15, 16, 19, 21 OBG). Die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 04.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 01/2010 vom 04.01.2010, in der Fassung der Verfügung vom 21.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreis Kreises Recklinghausen Nr. 57/2013 vom 25.03.2013, hat weiterhin Bestand; auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus dem überwiegenden öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teil der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Maßnahmen umgehend einzuhalten.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen des flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschlusses an das Trinkwassernetz der Stadt Haltern am See das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Grundwasserbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Sollte ein Widerruf für bereits erteilte Gestattungen an Dritte nicht möglich sein, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung, damit ich in diesen Fällen über den Erlass einer Duldungsverfügung ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

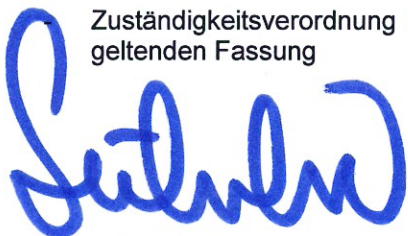
Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meiner Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen beantragt werden.

Hinweis

Nach § 39 Abs. 1 Lit. a OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG entstanden ist. Nach § 39 Abs. 2 Lit. b OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten –Bundes-Bodenschutzgesetz- (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz- (LBodSchG) vom 9. Mai 2000, (GV. NRW. S. 439 / SGV. 2129) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156 / SGV. NRW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung



Cay Süberkrüb
(Landrat)

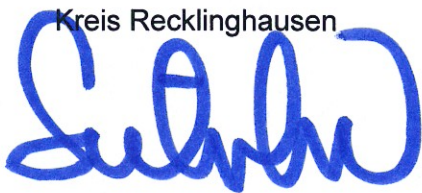
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Grundwassernutzungsverbot in Haltern-Sythen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

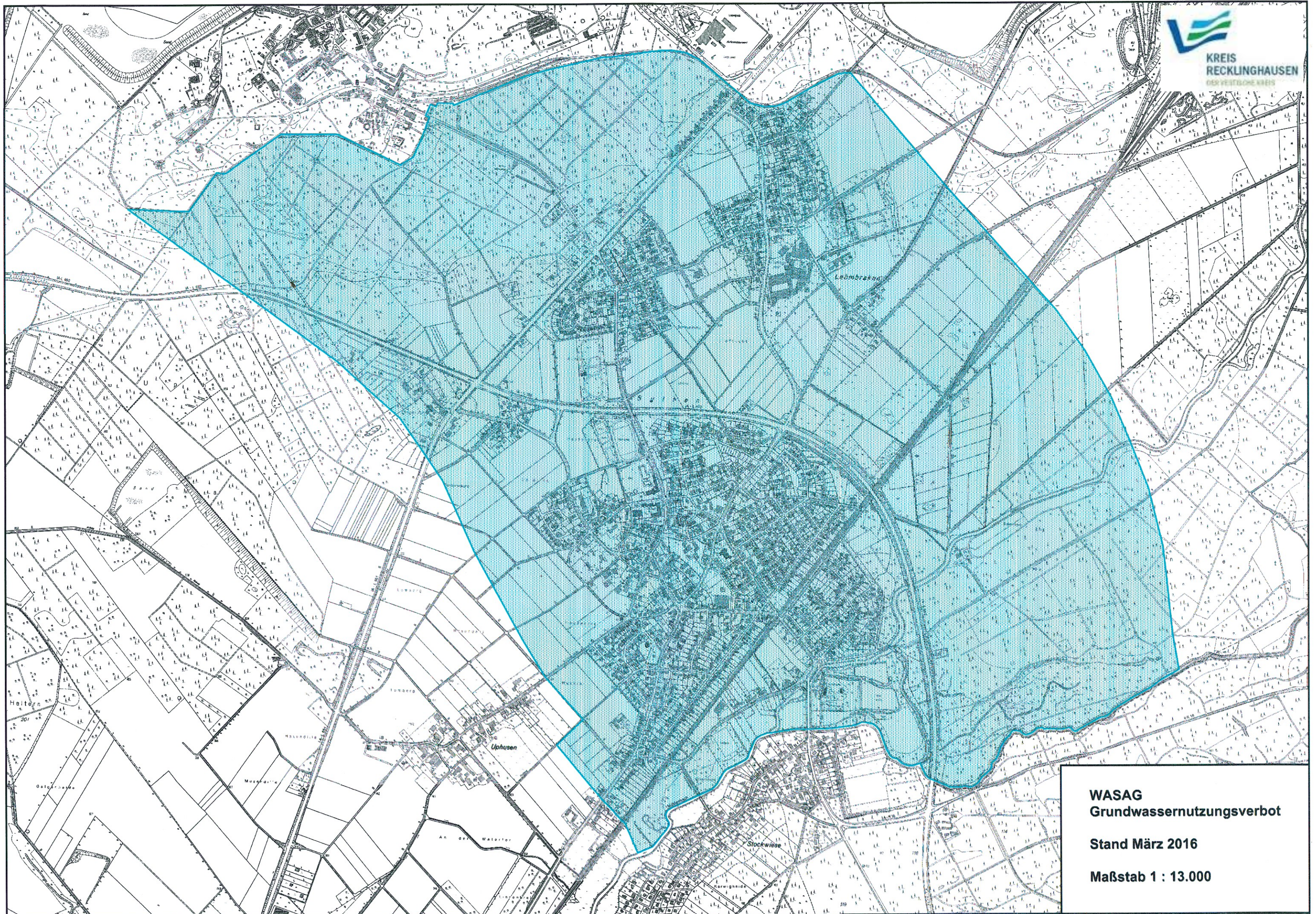
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den

Kreis Recklinghausen



Cay Süberkrüb
(Landrat)



WASAG
Grundwassernutzungsverbot

Stand März 2016

Maßstab 1 : 13.000